

Ausschreibung Verlagsförderung Kanton Schwyz 2024

1. Zielsetzung

Gestützt auf die kantonale Geldspielverordnung vom 10. November 2020 (GSV, SRSZ 542.111) sowie das Reglement der Kulturkommission vom 17. März 2021 führt die Kulturkommission des Kantons Schwyz eine Ausschreibung zur Förderung von kantonalen Verlagen durch.

Mit dieser Verlagsförderung, die im Rahmen eines Pilotprojekts vorerst auf das Jahr 2024 beschränkt ist, soll die kulturelle Rolle von Schwyzer Verlagen gefördert werden, insbesondere durch die Stärkung ihrer Tätigkeit als Vermittler zwischen Autorinnen und Autoren, Buchhandlungen und Leserinnen und Lesern sowie durch die Anerkennung der vielfältigen kulturellen Aktivitäten, welche die Verlage neben der Produktion von Büchern leisten (Lektüre von Manuskripten, Lektorat, Promotion und Recherche, Kontakte mit Autorinnen und Autoren usw.).

Die Ausschreibung bzw. die damit verbundenen Beiträge dienen der Förderung von Verlagen mit Sitz im Kanton Schwyz und einem kulturellen Schwerpunkt in den Bereichen Literatur, Musik, Kunst, Design, Comic, Fotografie und Gesellschaft.

Die Beiträge gehen direkt an die Verlage und unterstützen die Realisierung und Weiterführung der Aktivitäten im Rahmen der üblichen Jahresprogramme sowie deren Vermittlung (Vertrieb und Promotion, z.B. Lesungen und Lesetourneen). Damit soll ein Beitrag zur qualitativen Stärkung der Verlagsprogramme, der besseren Sichtbarkeit der Schwyzer Verlage und der Förderung der Schwyzer Literaturszene insgesamt geleistet werden.

Es können im Rahmen der Pilot-Ausschreibung einer oder mehrere Beiträge vergeben werden. Ein Beitrag beträgt mindestens Fr. 5000.--. Insgesamt steht eine Beitragssumme von Fr. 20 000.-- zur Verfügung. Es können nur Beiträge an Verlage mit eindeutiger Rechtsform vergeben werden. Die Preissumme geht zu Lasten des kantonalen Kulturförderfonds.

Die Projekteingaben werden anhand der im Dossier enthaltenen Unterlagen beurteilt. Bereits realisierte Projekte und Programme können bei der Beurteilung beigezogen werden.

2. Zulassung und Teilnahmeberechtigung

Zur Ausschreibung zugelassen sind professionelle Verlage mit einem kulturellen Schwerpunkt in den Bereichen Literatur, Musik, Kunst, Design, Comic, Fotografie und Gesellschaft für ihr Jahresprogramm, die geplanten Aktivitäten und deren Vermittlung im Jahr 2024. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Verlage, die grossmehrheitlich wissenschaftliche Publikationen, Lehrmittel, Neuauflagen bestehender Publikationen oder Periodika herausgeben sowie Auftrags-, Selbstzahler- und Eigenverlage.

An der Ausschreibung für Verlage teilnahmeberechtigt ist, wer

- den Verlagssitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton Schwyz hat und ebenso lange im Buchmarkt präsent ist und regelmässig Bücher produziert; oder
- den Hauptwirkungsort der Verlagstätigkeit seit mindestens zwei Jahren im Kanton Schwyz hat, zudem als Verlag ebenso lange im Buchmarkt präsent ist und regelmässig Bücher produziert

Die Teilnahmeberechtigung ist mit der Eingabe nachzuweisen.

3. Termine

Die Ausschreibung für die Verlagsförderung Kanton Schwyz 2024 erfolgt am 16. August 2023. Die Bekanntmachung der Ausschreibung geschieht über die Medien im Kanton Schwyz sowie über ausgewählte Websites, Fachzeitschriften, Fachorgane sowie direkte Anschrift von Verlagen.

Die vollständigen Dossiers sind **bis spätestens Freitag, 27. Oktober 2023 (Datum des Poststempels)** beim Amt für Kultur, Kulturförderung, Bahnhofstrasse 20, Postfach 2202, 6431 Schwyz oder per E-Mail an «kulturfoerderung.afk@sz.ch» einzureichen.

4. Formale Kriterien

Es können nur vollständig eingereichte Gesuche behandelt werden. Diese müssen folgende Unterlagen beinhalten

- Motivationsschreiben
- Dossier (siehe Punkt 5)

Eine Nachfrist für die Ergänzung von Unterlagen gibt es nicht.

5. Dossier

Das Dossier soll die vergangenen und geplanten Tätigkeiten dokumentieren und umfasst:

- Beschreibung des verlegerischen Jahresprogramms sowie der geplanten Aktivitäten (inkl. Publikationskatalog sowie soweit möglich des Vertriebs- und Promotionskonzepts)
- Budget und Finanzierungsplan der geplanten Aktivitäten
- Biografien der Projektbeteiligten
- Kurze Dokumentation über das Schaffen der letzten drei Jahre
- Aktuelles Verlagsprogramm
- Bedeutung für den Kanton Schwyz

Die Kulturkommission und die Geschäftsstelle übernehmen für den Verlust oder die Beschädigung der Dossiers keine Haftung. Sämtliche Risiken gehen zu Lasten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Eingesandte Unterlagen werden nur auf ausdrückliches Verlangen zurückgeschickt.

6. Jurierung

Für die Beurteilung der eingereichten Bewerbungen wird eine Fachjury (mind. 3 Personen) eingesetzt. Die Zusammensetzung der Jury ist öffentlich.

Die Fachjury prüft und entscheidet abschliessend über die Zulassung der Bewerbungen.

Auf Antrag der Fachjury entscheidet die kantonale Kulturkommission abschliessend über die Beiträge.

7. Kriterien der Beurteilung

Bei der Beurteilung der eingereichten Bewerbungen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kulturelle und künstlerische Orientierung des Verlagsprogramms und der geplanten Aktivitäten, die sich vor allem im eigenständigen Verlagskatalog und in der Umsetzung zeigen
- Professionalität, die aus dem Erfahrungs- und Leistungsausweis, der Kontinuität und Ernsthaftigkeit der Verlagstätigkeit sowie aus realistischen Zielsetzungen und der Professionalität des Umfelds ersichtlich ist
- Resonanz in der Öffentlichkeit (Publikum, Medien, Fachwelt) sowie eine hohe regionale und/oder nationale Ausstrahlung
- Bedeutung für den Kanton Schwyz respektive die Zentralschweiz

8. Korrespondenz und Rechtsweg

Mit der Einreichung der Bewerbung werden die angeführten Bedingungen anerkannt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden vom Amt für Kultur, Abteilung Kulturförderung, schriftlich über die Entscheide informiert. Der Entscheid erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Die Entscheide können durch kein Rechtsmittel angefochten werden.

Juryberichte werden nicht veröffentlicht. Es wird keine Korrespondenz geführt.

9. Auszahlung, Abschlussbericht, Abrechnung

Der Beitrag kann zu zwei Dritteln unmittelbar nach dem Entscheid der Kulturkommission mittels Einzahlungsschein und Rechnung abgerufen werden.

Innert Zweijahresfrist nach dem Förderentscheid sind der Kulturförderung Kanton Schwyz folgende Dokumente zuzustellen:

- kurzer Schlussbericht
- detaillierte Abrechnung
- Medienspiegel

Zusammen mit der Einreichung von Schlussbericht und Abrechnung kann der letzte Drittel des Förderbeitrags mittels Einzahlungsschein und Rechnung abgerufen werden.

Beitragsempfängerinnen und –empfänger werden bei Unterlassen der Einreichung von Schlussbericht und Abrechnung innert Jahresfrist für zwei Jahre von der kantonalen Kulturförderung ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

Wird ein Beitrag gesprochen, ist die Unterstützung durch die Kulturförderung des Kantons Schwyz in der Publikation und in den Informationsmitteln zu erwähnen (Erwähnung oder Logo).

Informationen / Auskünfte

Für alle organisatorischen und administrativen Belange zeichnet die Geschäftsstelle der Kulturkommission des Kantons Schwyz verantwortlich.

- Adresse: Bahnhofstrasse 20, Postfach 2202, 6431 Schwyz
- Telefon: 041 819 19 48 E-Mail: kulturfoerderung.afk@sz.ch

Das Anmeldeformular und die Teilnahmebedingungen können unter <http://www.sz.ch/kultur> (Rubrik Kulturförderung, Beiträge und Förderung) bezogen werden.

Kantonale Kulturkommission / 14. Juni 2023